

Deutsches Institut für Bautechnik

ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0 Fax: +49 30 78730-320 E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: Geschäftszeichen: 28. Januar 2010 II 1-1.10.4-470/1

Zulassungsnummer:

Z-10.4-470

Geltungsdauer bis:

27. Januar 2015

Antragsteller:

RWP S.p.A Roof & Wall Panel

Via Industria, 1, 30029 S. Stino si Livenza (VE), ITALIEN

Zulassungsgegenstand:

Sandwich-Elemente nach DIN EN 14509 Typ "Zeroklass Wall" und "Zeroklass Roof"



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 7 Seiten und 9 Anlagen.



Seite 2 von 7 | 28. Januar 2010

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Deutsches Institut



Z-10.4-470

Seite 3 von 7 | 28. Januar 2010

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf die Anwendung der Sandwichelemente mit der Bezeichnung "Zeroklass Wall" und "Zeroklass Roof" nach EN 14509¹.

Die Sandwichelemente bestehen aus einem Stützkern aus Mineralwolle zwischen Deckschichten aus Metall. Sie werden in einer Baubreite bis 1000 mm und mit einer durchgehenden Elementdicke von mindestens 40 mm bis zu maximal 200 mm hergestellt. Als Deckschichten werden quasi-ebene und profilierte Bleche aus Stahl verwendet.

Die Sandwichelemente sind raumabschließende und wärmedämmende Außenwand- und Dachbauteile. Ihr Brandverhalten ist klassifiziert nach EN 13501-1.

Die Sandwichelemente dürfen nicht zur Aussteifung von Gebäuden, Gebäudeteilen (z.B. Pfetten, Sparren, Stützen) und baulichen Anlagen herangezogen werden.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Sandwichelemente

Die Sandwichelemente müssen den Bestimmungen der harmonisierten europäischen Norm EN 14509 sowie die Angaben in den Anlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Hinterlegungen beim Deutschen Institut für Bautechnik einhalten.

2.1.1.1 Deckschichten

Die Deckschichten aus verzinktem Stahl nach EN 10326² müssen eine Streckgrenze von mindestens 320 N/mm² aufweisen.

2.1.2 Verbindungselemente

Für die Befestigung der Elemente dürfen nur die Verbindungselemente nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-14.4-407, soweit die Besonderen Bestimmungen jener Zulassung es gestatten, verwendet werden.

2.2 Kennzeichnung

Die Sandwichelemente müssen gemäß EN 14509 gekennzeichnet sein. Die Klassifizierung des Brandverhaltens muss den Zusatz "für alle Endanwendungen" enthalten.

Zusätzlich müssen die Sandwichelemente mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder sowie der folgenden Angabe gekennzeichnet werden:

• Streckgrenze der Deckschichten

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Übereinstimmungsnachweis durch Herstellererklärung

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Deckschichtfestigkeiten der Sandwichelemente mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

für Bautechnik

EN 14509:2006-11 EN 10326:2004-07



Seite 4 von 7 | 28. Januar 2010

Z-10.4-470

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Für die Deckschichten gelten die Regelungen der Norm EN 14509.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit

3.1.1 Aligemeines

Die Standsicherheit und die Gebrauchsfähigkeit der Sandwichelemente sowie ihrer Anschlüsse und Verbindungen an der Unterkonstruktion sind durch eine statische Berechnung zu erbringen.

Der Nachweis der Sandwichelemente ist gemäß Abschnitt E.2, E.3, E.5 und E.7 der Norm DIN EN 14509 vorzunehmen; Abschnitt E.4.2, E.4.3 und E.6.3 kommen nicht zur Anwendung. Die Durchbiegungsbegrenzungen nach DIN EN 14509, Abschnitt E.5.4, sind einzuhalten.

Die Knitterspannungen am Zwischenauflager (s. Anlage 3.2) gelten nur bei Befestigung mit maximal 3 Schrauben pro Meter. Für mehr als 3 Schrauben pro Meter sind diese Knitterspannungen mit dem Faktor

K = (11 - n) / 8 (n = Anzahl der Schrauben pro Meter) abzumindern.

Diese Festlegungen gelten, sofern in den folgenden Abschnitten nichts anderes bestimmt ist.

Der Nachweis der Tragfähigkeit der Schrauben sowie der Schraubenkopfauslenkungen hat nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-14.4-407 zu erfolgen, wobei die Einwirkungen und deren Kombinationen analog zu DIN EN 14509, Abschnitt E.5.3, zu ermitteln sind. Bei der Ermittlung der Einwirkungen für die Befestigungen darf bei durchlaufenden Sandwichelementen der Ansatz von Knittergelenken über den Innenstützen (Traglastverfahren nach DIN EN 14509, E.7.2.1 und E.7.2.3) nicht angesetzt werden (keine Kette von Einfeldelementen).

Die charakteristischen Werte der Zugtragfähigkeit $N_{R,k}$ und die charakteristischen Werte der Querkrafttragfähigkeit $V_{R,k}$ der Verbindungen sind der bauaufsichtlichen Zulassung Z-14.4-407 zu entnehmen (s. auch Anlage Blatt 2.1).

Die Kombinationskoeffizienten ψ_0 und ψ_1 sind Tabelle E.6, die Lastfaktoren γ_F der Tabelle E.8 der Norm DIN EN 14509 zu entnehmen. Die materialbezogenen Sicherheitsbeiwerte γ_M sind in folgender Tabelle aufgeführt:

Eigenschaften, für die γ _M gilt	Grenzzustand		
Eigenschaften, für die YM gift	Tragfähigkeit	Gebrauchstauglichkeit	
Fließen einer Metalldeckschicht	1,10	1,00	
Knittern einer Metalldeckschicht im Feld und an einem Mittelauflager (Interaktion mit der Auflagerreaktion)	1,51	1,14	
Schubversagen des Kerns	1,64	1,17	
Schubversagen einer profilierten Deckschicht	1,10	1,00	
Druckversagen des Kerns	1,67	1,18	
Versagen der profilierten Deckschicht am Mitte- lauflager	1,10	1,00	

3.1.2 Einwirkungen

Die Windlasten sind nach DIN 1055 anzusetzen.

Zusätzlich sind Temperaturdifferenzen zwischen den Deckschichten zu berücksichtigen



Z-10.4-470

Seite 5 von 7 | 28. Januar 2010

3.1.2 Einwirkungen

Die Windlasten sind nach DIN 1055 anzusetzen.

Zusätzlich sind Temperaturdifferenzen zwischen den Deckschichten zu berücksichtigen: Als maximale Temperaturdifferenz der gleichzeitig in beiden Deckschichten wirkenden Temperaturen ist

$$\Delta T = T_1 - T_2$$

mit T_1 und T_2 gemäß wie folgt anzusetzen.

- Deckschichttemperatur der Innenseite T_2 Im Regelfall ist von $T_2 = 20$ °C im Winter und von $T_2 = 25$ °C im Sommer auszugehen; dies gilt für den Standsicherheitsnachweis und für den Gebrauchsfähigkeitsnachweis. In besonderen Anwendungsfällen (z.B. Hallen mit Klimatisierung wie Reifehallen, Kühlhäuser) ist T_2 entsprechend der Betriebstemperatur im Innenraum anzusetzen.
- Deckschichttemperatur der Außenseite T₁

Es ist von folgenden Werten für T₁ auszugehen:

Jahreszeit	Sonnenein- strahlung	Standsicher- heitsnachweis	Gebrauchsfähigkeitsnachweis		achweis
			Farbgruppe * R _G **		** G
		T ₁ [°C]		[%]	T ₁ [°C]
Winter		- 20	alle	90-8	- 20
bei gleichzeitiger Schneelast		0	alle	90-8	0
Sommer	direkt	+ 80	I II III	90-75 74-40 39- 8	+ 55 + 65 + 80
	indirekt***	+ 40	alle	90- 8	+ 40

^{*} I = sehr hell II = hell III = dunkel

3.1.3 Beanspruchbarkeiten

Die charakteristischen Kennwerte der Beanspruchbarkeiten der Sandwichelemente sind den Anlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, die der Schrauben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-14.4-407 zu entnehmen.

3.2 Brandverhalten

Die Elemente sind klassifiziert nach DIN EN 14509, wobei die Bedingungen "für alle Endanwendungen" eingehalten sein müssen.

Für die bauaufsichtliche Benennung des Brandverhaltens gilt die Anlage 0.2.2 der Bauregelliste A, Teil 1, wobei die besonderen Bestimmungen zum Glimmverhalten zu beachten sind.

Doutsches Institut für Bautechnik

^{**} R_G: Reflexionsgrad bezogen auf Bariumsulfat = 100 % (Die angegebenen Helligkeitswerte beziehen sich auf das Messverfahren nach Hunter-L·a·b.)

^{***} Unter indirekter Sonneneinstrahlung auf die Wand wird der Fall einer vorgehängten, hinterlüfteten Fassade vor der Sandwichwand (wie z.B. oftmals bei Kühlhallen) verstanden.



Z-10.4-470

Seite 6 von 7 | 28. Januar 2010

3.3 Wärmeschutz

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes gilt DIN 4108-3.

Der Wärmedurchgangskoeffizient ist der CE-Kennzeichnung zu entnehmen. Zur Ermittlung des Bemessungswertes ist der angegebene Wärmedurchgangskoeffizient U mit dem Faktor 1,2 zu multiplizieren.

3.4 Schallschutz

Für die Anforderungen an den Schallschutz gilt DIN 4109.

Bei der Ermittlung des Rechenwertes des bewerteten Schalldämm-Maßes gemäß DIN 4109 aus dem nach DIN EN 14509 im Rahmen der CE-Kennzeichnung angegebenen Nennwert ist ein Vorhaltemaß von –2 dB zu berücksichtigen.

3.5 Korrosionsschutz

Entsprechend den Anwendungsbedingungen ist ein ausreichender Korrosionsschutz vorzusehen. Hierzu sind gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen erforderlich, die in jedem Einzelfall beurteilt werden müssen, wobei der Brandschutz zu beachten ist.

3.6 Gesundheitsschutz

Die Sandwichelemente müssen einen Mineralwollekern aufweisen, deren Verwendung durch die Chemikalien-Verbotsverordnung vom 19. Juli 1996 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 1151), zuletzt geändert gemäß der Bekanntmachung vom 25. Mai 2000 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 747), nicht untersagt ist.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Bestimmungen für die ausführenden Firmen

Sandwichelemente dürfen nur von Firmen eingebaut werden, die die dazu erforderliche Erfahrung haben. Andere Firmen dürfen es nur, wenn für eine Einweisung des Montagepersonals durch Fachkräfte von Firmen, die auf diesem Gebiet Erfahrungen besitzen, gesorgt ist.

Benachbarte Sandwichelemente müssen in der Längsfuge passgenau angeordnet werden.

Die Verbindungselemente sind entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-14.4-407 einzubringen, um eine einwandfrei tragende und erforderlichenfalls dichtende Verbindung sicherzustellen.

Der Witterung ausgesetzte Schrauben mit Unterlegscheibe und Elastomerdichtung sind von Hand oder mit einem Elektroschrauber mit jeweils entsprechend eingestelltem Tiefenanschlag einzuschrauben. Die Verwendung von Schlagschraubern ist grundsätzlich unzulässig.

4.2 Befestigung an der Unterkonstruktion

Bei direkter Befestigung sind die Elemente je Auflager mit mindestens zwei Schrauben pro Element entsprechend Anlage Blatt 5.1 befestigen. An den Auflagern aus Stahl und Nadelholz sind die Elemente mit den hierfür nach Abschnitt 2.1.2 angegebenen Verbindungselementen zu verwenden, auf Auflagern aus Stahlbeton, Spannbeton oder Mauerwerk unter Zwischenschaltung von ausreichend verankerten Stahlteilen unter Beachtung der einschlägigen Zulassungen und Normen.

Für e (Abstände der Schrauben untereinander) und e_R (Abstände der Schrauben zum Bauteilrand) sind die Angaben der Anlage Blatt 5.1 und 5.2 zu beachten. Die Auflagerbreite darf die Werte der Anlage Blatt 4.1 und 4.2 nicht unterschreiten.

4.3 Anschluss an Nachbarbauteile

Die Elemente sind so einzubauen und am Nachbarbauteil anzuschließen, dass Feuchtigkeit nicht durchdringen kann und Wärmebrücken vermieden werden. Diese Details sind im Einzelfall zu beurteilen.

13



Z-10.4-470

Seite 7 von 7 | 28. Januar 2010

Beglaubint

Deutsches Institut \[für Bautechnik \]

4.4 Fugenausbildung

Die Stöße und Schnittkanten der Elemente sind so auszubilden, dass keine Kernflächen freiliegen.

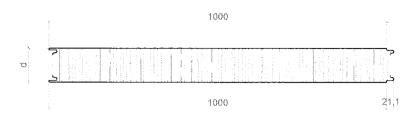
4.5 Übereinstimmungsbestätigung

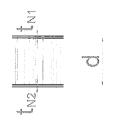
Die Firma, die die Sandwichelemente einbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung gemäß Anlage 6 ausstellen, mit der sie bescheinigt, dass die Kennzeichnung der von ihr eingebauten Sandwichelemente mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und die Vorgaben des Planers (s. Abschnitt 3) sowie die Bestimmungen zum Einbau (s. Abschnitt 4) eingehalten wurden.

Diese Erklärung ist in jedem Einzelfall dem Bauherrn vorzulegen und von ihm in die Bauakte mit aufzunehmen.

Bender

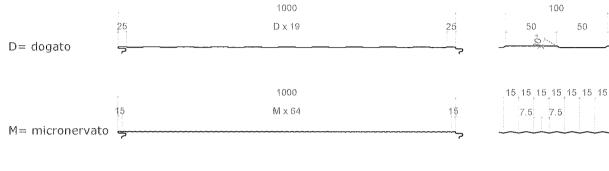
Wandelemente Typ ZEROKLASS® WALL mit quasi-ebenen Deckschichten





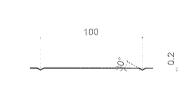
50

Deckschichten:



1000

N x 9



N= nervato 1000 L= liscio

 $t_{N1} = 0.50 / 0.60 / 0.80 / 1.00 \text{ mm}$

 $t_{N2} = 0.40 / 0.50 / 0.60 / 0.80 / 1.00 \text{ mm}$

50

 $t_{K} = t_{N} - 0.04$

Toleranzen

: Nennblechdicke der äußeren Deckschichten;

50

: Nennblechdicke der inneren Deckschichten;

(Dicke einschließlich Zinkauflage)

: Stahlkerndicke, maßgebend für die statische Berechnung

: Elementdicke von 40 mm bis 200 mm

: siehe DIN EN 14509

Deckschichten-Kombinationen und Bezeichnungen der Wandelemente:

ZEROKLASS® WALL WMP 100 DD





Die Deckschichten können beliebig kombiniert werden, z.B.: DD, DM, DL, DN, MM, ML, LL, LM,



ZEROKLASS® WALL

Sandwichwandelemente Geometrie

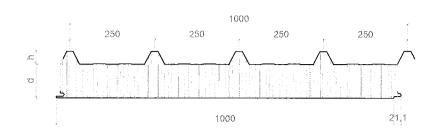
Blatt: 1.1

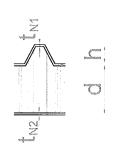
Anlage B zur allgemeinen

Bauaufsichlichen Zulassung

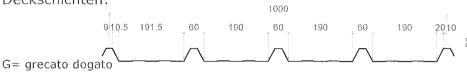
Z-10.4-470 Nr.: 28.01.2010 Vom.:

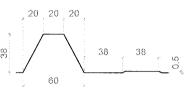
Dachelemente Typ ZEROKLASS® ROOF mit profilierten Deckschichten



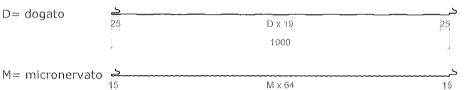


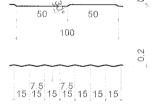
Deckschichten:



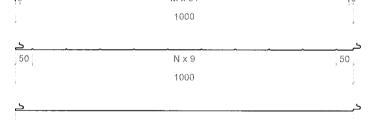


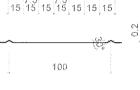
D= dogato





N= nervato





L= liscio

1000

 $t_{N1} = 0.50 / 0.60 / 0.80 / 1.00 \text{ mm}$

 $t_{M2} = 0.40 / 0.50 / 0.60 / 0.80 / 1.00 mm$

 $t_{K} = t_{N} - 0.04$

Toleranzen

: Nennblechdicke der äußeren Deckschichten;

: Nennblechdicke der inneren Deckschichten; (Dicke einschließlich Zinkauflage)

: Stahlkerndicke, maßgebend für die statische Berechnung

: Elementdicke von 40 mm bis 200 mm

: Höhe des Trapezprofiles 38 mm

: siehe DIN EN 14509

Deckschichten-Kombinationen und Bezeichnungen der Dachdelemente:

ZEROKLASS® ROOF RMP 100 G D

innere Deckschicht äußere Deckschicht Gesamtdicke der Dach (mm) Wandpaneel aus Mineralwolle



Die Deckschichten können wie folgend kombiniert werden: GD, GM, GL, GN.



ZEROKLASS® ROOF

Sandwichdachelemente Geometrie

Blatt: 1.2

Anlage B zur allgemeinen Bauaufsichlichen Zulassung

Von der CE-Kennzeichnung einzuhaltende Werte

	Sandwichdicke [mm]		
	40	120	200
Rohdichte der Kernschicht	122	122	122
[Kg/m³]			
Schubmodul G _c	6,6	4,4	2,7
[MPa]			
Schubfestigkeit f _{cv}			
(Kurzzeit)	0,06	0,05	0,04
(Langzeit)	0,03	0,03	0,03
[MPa]	3.4		
Druckfestigkeit f _{Cc}	0,09	0,07	0,06
[MPa]			
Zugfestigkeit f _{Ct}	0,17	80,0	0,02
[MPa]			
Kriechfaktoren φ _{2,000}	0,25		
Ψ100.000	2,00		

Von der Ü-Kennzeichnung einzuhaltende Werte

Stahldeckschichten:	
Steckgrenze	320
[N/mm ²]	



ZEROKLASS® WALL / ROOF

Kennwerte

Anlage: 3.1 zur allgemeinen

Bauaufsichlichen Zulassung Z-10.4-470

The Bankochmi

Nr.:

Vom.: 28.01.2010

Charakteristische Werte der Knitterspannungen

Deckschichten $t_N = 0,60 \text{ mm}$

		Knitterspannungen [Mpa]			
	:	im Feld	im Fe l d	am Zwischen-	am Zwischenauflager
Deckblechtyp	Bauteildicke		(erhöhte	auflager	(erhöhte
(s. Blatt 1.1 und 1.2)	[mm]		Temperatur)		Temperatur)
	40	120	114	88	80
D	120	118	112	85	79
	200	70	67	50	47
	40	120	114	88	80
M	120	118	112	85	79
	200	70	67	50	47
	40	120	114	88	80
N	120	118	112	85	79
	200	70	67	50	47
	40	120	114	88	80
L	120	118	112	85	79
	200	70	67	50	47
	40				
G	120				
	200		12	27	

Abminderungsfaktoren der Knitterspannungen bei Deckschichten $t_{_{\rm N}}$

	t _N [mm]		
Deckblechtyp	≤ 0,60	0,80	1,00
D			
M	1.00	0.00	0.70
N	1,00	0,82	0,70
L			
G	1,00		



ZEROKLASS* WALL / ROOF

Knitterspannungen

Anlage: 3.2

zur allgemeinen Bauaufsichlichen Zulassung

Auflagerbedingungen (Beispiele)

1) Zwischenauflager (Wandelement durchlaufend):

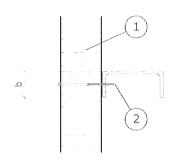


Bild 1 Stahlauflager

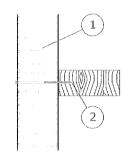


Bild 2 Holzauflager

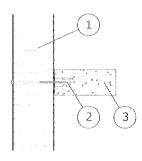


Bild 3 Betonauflager

Zwischenauflagerbreite:

b ≥ 60 mm

- 1) Wandelement
- 2) Verbindungselement
- 3) im Beton verankertes Stahlauflager

2) Endauflager Beispiel: Stahlunterkonstruktion

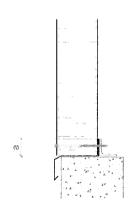


Bild 4 Fusspunkt Wandelement aufgesetzt

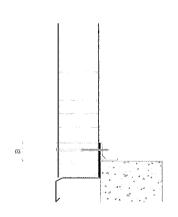
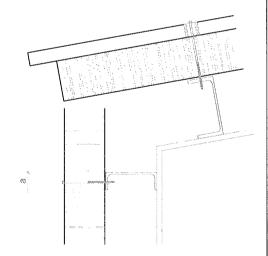


Bild 5 Fusspunkt Wandelement vorgesetzt





ZEROKLASS® WALL

Auflagerbreiten Wand

Blatt: 4.1

Anlage B zur allgemeinen

Bauaufsichlichen Zulassung Nr.: Z-10.4-470

Vom.: 28.01.2010

Auflagerbedingungen (Beispiele)

1) Zwischenauflager (Dachelement durchlaufend)

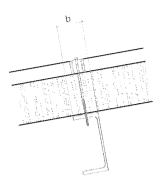


Bild 1 Stahlauflager

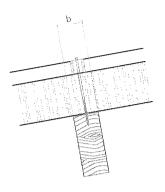


Bild 2 Holzauflager

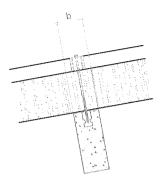


Bild 3
Betonauflager

Zwischenauflagerbreite:

b ≥ 60 mm

- 1) Dachelement
- 2) Verbindungselement
- 3) im Beton verankertes Stahlauflager

2) Endauflager Beispiel: Stahlunterkonstruktion

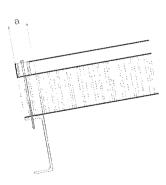


Bild 4
Endauflagerbreite: $a \ge 40$



ZEROKLASS® ROOF

Auflagerbreiten Dach



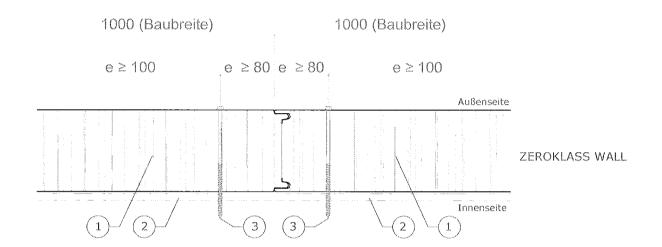
Blatt: 4.2

Anlage B zur allgemeinen

Bauaufsichlichen Zulassung

Abstände der Befestigungen bei Aussenwand mit quasi-ebenen Deckschichten Typ ZEROKLASS® WALL

Elemente mit quasi-ebenen Deckschichten



- 1) Wandelement
- 2) Auflager
- 3) Verbindungselement





ZEROKLASS® WALL

Schraubenabstände

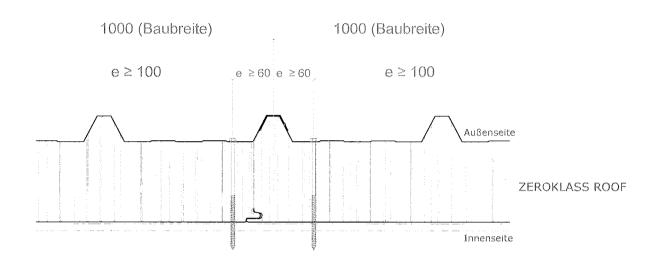
Blatt: 5.1

Anlage B zur allgemeinen

Bauaufsichlichen Zulassung

Abstände der Befestigungen bei Aussenwand mit profilierten Deckschichten Typ ZEROKLASS® ROOF

Elemente mit profilierten Deckschichten



- 1) Wanddelement
- 2) Auflager
- 3) Verbindungselement





ZEROKLASS® ROOF

Schraubenabstände

Blatt: 5.2

Anlage B zur allgemeinen

Bauaufsichlichen Zulassung

Ausführende Firma:	(Name)
	(Straβe, Nr.)
	(Ort)
a. Das Fachpersonal der ausführenden Firma Wi sachgerechten Ausführung unterrichtet durch	urde vom Hersteller über die Bestimmungen der 1
	,
 b. Die eingebauten Sandwichelemente sind geken Abschnitts 2.2 dieser allgemeinen bauaufsich 	
c. Die Angaben in der CE - und Ü - Kennzeichnu Anforderungen der Anlage Blatt 3.1 dieser all	
d. Die Angaben in der CE - und Ü - Kennzeichnu Werte der Knitterspannungen in Abhängigkei dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassu	it von den Deckblechdicken der Anlage Blatt 3.2
e. Der Einbau der Sandwichelemente erfolgte na bauaufsichtlichen Zulassung sowie den Vorga	
(Dalum)	(Unterschrift des Verantwortlichen der ausführenden Firma)



ZEROKLASS® WALL / ROOF

Bescheinigung

Anlage: 6
zur allgemeinen
Bauaufsichlichen Zulassung

Z-10.4-470 Nr.: Vom.: 28.01.2010